Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

BG-Nr.: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

An das Jobcenter

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Datum, Ort

**Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid auf Kostenübernahme für Laptop und Drucker für Schüler\*innen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Ablehnungsbescheid des Jobcenters \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_2020 erhebe ich hiermit form- und fristgerecht

**WIDERSPRUCH**

Begründung:

1. Der Bedarf eines Schulcomputers ist nicht von § 28 Abs. 3 SGB II umfasst. Diese Regelung umfasst weder die Kosten für die Schulbücher noch für einen PC (vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 104). Die Pauschale dient vielmehr dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule, beispielsweise Schulranzen, Schulmaterialen und Sportsachen, und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialen, beispielsweise Füller, Tintenpatronen, Bleistifte, Malstifte, Hefte, Blöcke, Papier, Lineal, Buchhüllen, Taschenrechner und Geodreieck (vgl. BT-Drs. 17/3404 und 16/10809).

Die Kosten eines Schulcomputers können nicht aus der Pauschale gem. § 28 Abs. 3 SGB II iVm § 34 Abs.3 SGB XII bestritten werden, weil der Gesetzgeber die Anschaffung eines Computers nicht in der Pauschale berücksichtigt hat. Auch können die Kosten nicht durch den laufenden Regelbedarf bestritten werden. Eine Ansparung aus dem Regelsatz ist nicht möglich.

2. Die Übernahme der Kosten hat daher gem.§ 21 Abs. 6 SGB II zu erfolgen, da sie einen besonderen Bedarf darstellen. Der Antrag entspricht einem Bedarf, der nicht vom Regelbedarf abgedeckt ist, sondern aufgrund atypischer Bedarfslagen über den Durchschnittsbedarf hinausgeht oder aufgrund seiner Atypik vom Regelbedarf nicht erfasst ist (vgl. Knickrehrn/Hahn in Eicher/Luik SGB II,§ 21 Rn. 67). Die beantragte Kostenübernahme fällt zwar einmalig an, erfüllt jedoch einen laufenden Bedarf und ist in verfassungskonformer Auslegung des § 21 Abs. 6 SGB II entsprechend zu erstatten (Vergleiche hierzu Urteile der Sozialgerichte Stade, S 39 AS 102/18; Gotha, S 26 AS 3971/17; Cottbus, S 42 AS 1914113).

3. Das Landessozialgericht NRW hat kürzlich entschieden ([LSG NRW vom 22.05.2020 – L 7 AS 719/20 B ER, L 7 AS 720/20 B ER](https://www.lsg.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen_des_Jahres_2020/Pressemitteilungen_des_Jahres_2020/SGB_II_Schueler_Tablet_pandemiebedingter_Mehrbedarf/index.php)), der „Bedarf für die Anschaffung eines internetfähigen Computers zur Teilnahme an dem pandemiebedingten Schulunterricht im heimischen Umfeld sei im Regelbedarf nicht berücksichtigt. Es handele sich um einen grundsicherungsrechtlich relevanten Bedarf für Bildung und Teilhabe. Denn die Anschaffung eines internetfähigen Endgeräts sei mit der pandemiebedingten Schließung des Präsenzschulbetriebs erforderlich geworden.“

Folglich kommt das Landessozialgericht NRW in seiner Entscheidung vom 22.05.2020 zum Schluss, dass der beantragte Schulcomputer einen anzuerkennenden unabweisbaren, laufenden Mehrbedarf darstellt. Auf die Rechtsprechung der verschiedenen Sozialgerichte gehen Sie jedoch nicht ein und berücksichtigen dies auch nicht in dem angegriffenen **Ablehnungsbescheid.**

4. Der Bewilligung des Antrages als Zuschuss kann nicht die Argumentation entgegenstehen, dass die Deckung derartiger Bildungsbedarfe nicht dem SGB II obliege, weil der besondere Bedarf für den Schulunterricht in der Verantwortung der Schule läge und von den Schulen bzw. Schulträgern nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden dürfe (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen - L 11 AS 349/17).

Diese Argumentation widerspräche im Übrigen auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 125,175-260, BVerfGE 137,34 -103).

5. Auch kann die Ablehnung auch nicht darauf gestützt werden, dass die Regierung mit einem Programm in Höhe von 550 Millionen EUR Schulen die Möglichkeit einräumen möchte, digitalen Endgeräten anzuschaffen. Bislang ist keinerlei Umsetzungsprogramm veröffentlicht worden, wonach wir als Eltern erkennen können, dass unser Kind auch tatsächlich ein Endgerät zur Verfügung gestellt wird. Dass diese Ankündigung der Bundesregierung noch sehr viel Zeit für die Umsetzung in Anspruch nehmen wird, besteht der Mehrbedarf auf Kostenübernahme des beantragten Schulcomputers.

Folglich ist dem Widerspruch in vollem Umfang zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name/Unterschrift